

Ausrichtervertrag

1. DBV-A-Ranglistenturnier U15/U19 (Einzel, Mixed, Doppel)

Datum

Zwischen dem **Deutschen Badminton-Verband e. V.**, Südstraße 25, 45470 Mülheim an der Ruhr, ☎ 0208/308270, 📠 0208/3082755, E-Mail: office@badminton.de, vertreten durch seinen Präsidenten und einen Vizepräsidenten (im folgenden Veranstalter genannt),

und

dem **Verein**, vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, E-Mail:, (im folgenden Ausrichter genannt),

wird zwecks Übernahme der Ausrichtung der nachfolgend aufgeführten Veranstaltung

Maßnahme: **1. DBV-A-Ranglistenturnier U15/U19 (Einzel, Mixed, Doppel)**

Austragungszeit: **Samstag/Sonntag, Datum**

Austragungsort: **Ort**

dieser Vertrag geschlossen.

1. Bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung dieser DBV-Veranstaltung sind die Rechtsstellungen von Veranstalter und Ausrichter zu berücksichtigen.
2. Soweit in diesem Vertrag nicht besonders vermerkt, gelten ferner die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen sowie die Spielregeln des Veranstalters in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Veranstaltung zum o. g. Zeitpunkt nach den Richtlinien dieses Vertrages auszurichten. Der Ausrichter hat möglichst frühzeitig sicherzustellen, dass eine ausreichende Hotelkapazität für die Teilnehmer zur Verfügung steht.
4. Den Turnierausschuss bestimmt der Veranstalter, der in der Turnierausschreibung namentlich zu benennen ist. Soweit diese Personen einem DBV-Organ angehören, trägt der Veranstalter grundsätzlich auch deren Kosten.
5. Der Referee wird vom Veranstalter auf dessen Kosten eingesetzt.
6. Dem DBV-Ausschuss für Wettkampfsport Referat Spielbetrieb U19 obliegt die Verantwortung für die sportliche Abwicklung (Ausschreibung, Auslosung, Zeitplan) und Durchführung nach der DBV-Jugendspielordnung einschließlich der Anlage I. Er ist für diesen Bereich erstinstanzliches Rechtsorgan. Er erstellt die für das Turnier notwendige Turnierdatei für den Tournament Planner. Die Befugnisse des Referees sind hiervon unberührt.
7. Die Turnierleitung wird vom Ausrichter gestellt, der auch die dafür erforderlichen Kosten zu tragen hat.
8. Die Höhe des Meldegeldes legt der Veranstalter fest. Es beträgt je Spieler/in und Disziplin 12,00 Euro inkl. eines variablen DBV-Beitrags in Höhe von 1,00 Euro pro Spieler*in, pro Disziplin. Das Meldegeld sowie der variable DBV-Beitrag sind vom Ausrichter während der Veranstaltung einzuziehen. Das Meldegeld verbleibt – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde – beim Ausrichter. Der variable DBV-Beitrag wird zu einem späteren Zeitpunkt zwischen dem DBV und dem jeweiligen Landesverband abgerechnet.

Von dem insgesamt vereinnahmten Meldegeld hat der Ausrichter 30 % für Preise aufzuwenden bzw. Preise im Wert von 30 % des Meldegeldes zu stellen. Auf Verlangen ist das dem Veranstalter auf geeignete Weise zu belegen. Der Ausrichter ist organisatorisch, personell und finanziell zuständig für die Beschaffung und Bereitstellung von Preisen (Pokale, Sachpreise) für die Platzierten 1 bis 3 in allen Disziplinen

9. Die Werbung für die Veranstaltung obliegt dem Ausrichter. Die Werbung mit der Veranstaltung, insbesondere die Nutzung der Werberechte und Werbemöglichkeiten gemäß der erfolgten Ausschreibung zur Bewerbung um die Ausrichtung, ist dem Veranstalter vorbehalten. Dieser überträgt dem Ausrichter hiermit diese Werberechte und -möglichkeiten, wobei es dem Ausrichter freigestellt ist, diese erworbenen Werberechte entweder selber zu nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterzuveräußern. Ausgenommen sind die folgenden Werberechte und -möglichkeiten, die der DBV seinerseits selber nutzen oder aber, kostenfrei oder kostenpflichtig, an Dritte weiterveräußern kann:
 - 9.1. Angemessene Standfläche an exponierter Stelle im Hallenfoyer für einen Werbe-, Verkaufs- und/oder Präsentationsstand während der gesamten Dauer der Veranstaltung. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, davon Gebrauch zu machen. Die Standfläche soll nicht weniger als 6 qm und nicht mehr als 10 qm betragen. Für den Fall der Inanspruchnahme der Standfläche wird der Veranstalter den Ausrichter spätestens 6 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten.
 - 9.2. 1/1 Seite schwarz/weiß im Innenteil des Programmheftes für die o. g. Veranstaltung, sofern der Ausrichter ein Programmheft herausgibt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Programmheft herausgegeben wird. Falls der Ausrichter kein Programmheft herausgibt, kann dies der DBV auf seine Kosten übernehmen.
 - 9.3. Platz für 2 „Logowerbungen“ auf dem Veranstaltungsplakat, sofern der Ausrichter ein solches erstellt und für seine Veranstaltungswerbung einsetzt. Der Ausrichter wird den Veranstalter spätestens 8 Kalenderwochen vor der Veranstaltung schriftlich unterrichten, ob ein Veranstaltungsplakat erstellt und eingesetzt wird. Größe und Platzierung dieser Logowerbungen werden bis spätestens 1 Kalenderwoche vor Druck des Veranstaltungsplakates zwischen Veranstalter und Ausrichter einvernehmlich festgelegt. Falls der Ausrichter kein Plakat herausgibt, kann dies der DBV auf seine Kosten übernehmen.
 - 9.4. Platz für 2 „Logowerbungen“ (Banner) auf der Internet-Seite, sofern der Ausrichter eine solche erstellt und für seine Veranstaltungswerbung einsetzt.
 - 9.5. Für die Übertragung der vorstehenden Werberechte und Werbemöglichkeiten vom Veranstalter auf den Ausrichter – unter Berücksichtigung der genannten Ausnahmen – ist keine gesonderte Gebühr fällig.
 - 9.6. Zudem verbleiben folgende Rechte beim Veranstalter: Fernsehrechte, Rundfunkrechte und Internetrechte (Online-Rechte) – siehe Anlagen 2 und 3.
10. Naturfederballmarke und -sorte bestimmt der Veranstalter. Der Ausrichter hat eine unverbindliche Vorschlagsmöglichkeit. Der Ausrichter übernimmt die Beschaffung der Bälle, deren Verkauf und die Ausgabe. Er wird den Verkaufspreis/Dutzend, zu dem die Bälle während des Turniers den Teilnehmer/innen zum Kauf angeboten werden, so rechtzeitig dem Veranstalter mitteilen, dass er in die Ausschreibung zur Veröffentlichung der DBV-Veranstaltung im Amtlichen Veröffentlichungsblatt Badminton Sport mit aufgenommen werden kann. Es müssen Bälle in ausreichender Menge und wenigstens 2 geeigneten Geschwindigkeiten vorhanden sein.

11. Der Ausrichter hat auf seine Kosten für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen Physiotherapeuten sowie einen für physiotherapeutische Behandlungen geeigneten Raum in der Austragungsstätte zur Verfügung zu stellen. Die Landesverbände entrichten an den Ausrichter eine vom DBV-Ausschuss für Wettkampfsport Referat Spielbetrieb U19 festgelegte Umlage in Höhe von 3,00 Euro je Spieler/in für die Bereitstellung eines Physiotherapeuten. Pro Behandlung ist ein Betrag von 5,00 Euro zu bezahlen. Der Physiotherapeut muss an den Spieltagen spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn und bis Spielende anwesend sein.
12. Der Ausrichter hat im Sporthallenkomplex einen Besaitungservice anzubieten, der von allen Teilnehmer/innen – kostenpflichtig - in Anspruch genommen werden kann.
13. Der Ausrichter ist organisatorisch (unter Einbindung des jeweiligen Landesverbandes), finanziell und personell für die Gestellung der erforderlichen Schiedsrichter/innen gemäß lfd. Nr. 22.11. und 22.12. des Vertrages zuständig.
14. Der Ausrichter hat für die Dauer des Turniers eine Cafeteria zu unterhalten und für ausreichende Sitzmöglichkeiten Sorge zu tragen. In der Cafeteria ist eine ausgewogene Auswahl an Speisen, u. a. sportlergerechte Speisen, anzubieten. Während der gesamten Veranstaltung ist der Verkauf und/oder Ausschank von alkoholhaltigen und alkoholischen Getränken in und vor der Halle zu unterlassen.
15. Die sachliche Zuständigkeit für die Presse- und Medienarbeit wird wie folgt geregelt:
 - 15.1. Dem Veranstalter obliegt es, die Veranstaltung den öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF zur Übertragung anzubieten. Die sachliche Zuständigkeit für Kontakte mit den vorgenannten Fernsehanstalten sowie den Rundfunkanstalten und Rundfunksendern obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Der Veranstalter hat die Möglichkeit, hinsichtlich der Veranstaltung entsprechende Absprachen vorzunehmen bzw. Werbevereinbarungen abzuschließen.
 - 15.2. Der Ausrichter ist zuständig für die Kontakte zu den Pressediensten sowie zur örtlichen und regionalen Tagespresse.
 - 15.3. Eine Pressekonferenz durch den Ausrichter kann nur nach Absprache mit dem Veranstalter abgehalten werden. Hierzu sind Vertreter des Veranstalters einzuladen.
 - 15.4. Mit einer Pressekonferenz verbundene Kosten trägt der Ausrichter.
 - 15.5. Zur Versorgung des Presseverteilers ist der Ausrichter verpflichtet, dem Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn ein Veranstaltungsheft kostenlos zur Verfügung zu stellen, ihm einen Ansprechpartner für Öffentlichkeitsarbeit zu benennen und unmittelbar nach Veranstaltungsende die vollständigen Ergebnisse (Turnierplan) sowie einen kurzen Kommentar (besondere Ereignisse, Zuschauerzahlen, Atmosphäre u. ä.) auf geeignete Weise (Fax, E-Mail, Internet) zu übermitteln.
16. Der Ausrichter übernimmt auf seine Kosten die Unterrichtung folgender Agenturen über die Endspiel- und Turnierergebnisse, inkl. Bildmaterial, unverzüglich nach Ende der Veranstaltung, ggf. auch schon während der Veranstaltung über den Turnierablauf:

Deutsche Presse-Agentur GmbH (dpa)

Markgrafenstraße 20

10969 Berlin

☎ 030/2852 0

📠 030/2852 31280

E-Mail: berlin@dpa.com

SID Sport-Informations-Dienst GmbH

Redaktion

Ursulaplatz 1

50668 Köln

☎ 0221/9988-00 📠 0221-99880-110

E-Mail: redaktion@sid.de

DBV-Website

www.badminton.de

Chefredakteur. ...

E-Mail: ...

DBV-Pressesprecher



E-Mail: ...

BLV-Presse

Geschäftsstelle

17. Dem Ausrichter ist es überlassen, ein Eintrittsgeld zu erheben, das mit dem Veranstalter zu vereinbaren ist.
18. Für die Dauer der gesamten Veranstaltung hat der Ausrichter allen am Turnier teilnehmenden Spieler/innen, den offiziellen Vertreter/innen und Betreuer/innen der beteiligten Vereine oder Verbände kostenlosen Eintritt in die Sportstätte zu gewähren.
19. Die vom DBV ausgestellten Ausweise berechtigen zum freien Eintritt zu der Veranstaltung.
20. Der Veranstalter kann beim Ausrichter bei Bedarf bis zu 30 Frei- oder Ehrenkarten anfordern.
21. Die Austragungsstätte soll mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und aufgrund ihrer äußeren und inneren Beschaffenheit der Veranstaltung einen würdigen Rahmen geben.
22. Hinsichtlich der Hallen-, der Spielfeld- bzw. Schiedsrichteranforderungen gilt für den Ausrichter:
 - 22.1. Mindestanzahl der Standardspielfelder 9, vorzugsweise mit Tribüne
 - 22.2. Standardspielfelder, ausgelegt mit Spielfeldmatten keine
 - 22.3. Mindesthallenhöhe (Lichte Höhe) 7,00 m
 - 22.4. Mindestabstand zwischen Seitenlinien zweier Spielfelder 0,30 m
 - 22.5. Mindestabstand zwischen Seitenlinie und Wand 0,30 m
 - 22.6. Mindestabstand zwischen den Grundlinien zweier Spielfelder 1,30 m
 - 22.7. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Wand 0,80 m
 - 22.8. Mindestabstand zwischen Grundlinie und einer Seitenlinie 1,30 m
 - 22.9. Spielstandanzeige mit Bediener/innen an jedem Feld ja
 - 22.10. Schiedsrichterstühle bevorzugt
 - 22.11. Anzahl der Schiedsrichter/innen 6 ab Halbfinale
 - 22.12. Schiedsrichterqualifikation national
 - 22.13. Linienrichter/innen am Spielfeld nein
 - 22.14. Stühle für Trainer hinter jedem Spielfeld: min. 1 – max. 2
 - 22.15. Wenn möglich, ist ein zusätzliches Einspielfeld einzurichten.

23. Über den Spielfeldern sollten keine Gegenstände/Hindernisse hängen, die unterhalb der in der lfd. Nr. 22.3. genannten Höhe herunterreichen.
24. Die Spielfläche muss fehlerfrei, rutschfest, deutlich erkennbar sein und den Bestimmungen der Regel 1 des offiziellen Regelwerks entsprechen. Markierungen anderer Art, soweit vorhanden, sind, soweit es geht und vertretbar ist, abzudecken.
25. Die Wände, die parallel zu den Spielfeldern zu verlaufen haben, sollen möglichst einfarbig sein. Besonders die Wände, in deren Richtung gespielt wird, sollen keine optische Beeinflussung der Spieler/innen verursachen. Das kann durch die Farbe der Wand ebenso geschehen wie durch Fahnen und Transparente. Die Verwendung der Farbe „weiß“ ist zu minimieren.
26. Das Tages- und Kunstlicht muss den Spielraum ausreichend, gleichmäßig und Blendungsfrei ausleuchten. Fenster und Lichtwände sind gegen Lichteinwirkung abzdunkeln.
27. Die Beheizung der Halle muss ohne hinderndes Gebläse gewährleistet sein.
28. Der Zuschauerraum muss deutlich und wirksam von der Spielfläche abgetrennt sein und einen ausreichenden Abstand aufweisen. Ein ausreichender Teil des Zuschauerraumes ist während des gesamten Turniers für die Teilnehmer/innen und deren Betreuer/innen zu reservieren. Ebenso ist sicherzustellen, dass für die Inhaber/innen von Ehren- oder Freikarten entsprechende Plätze eingeräumt werden.
29. Für die Teilnehmer/innen des Turniers müssen getrennte Umkleieräume und gut erreichbare Duschräume vorhanden sein.
30. Für den Turnierausschuss, die Technischen Offiziellen (u. a. für Briefing/Debriefing) und ggf. den Sanitätsdienst ist je ein geeigneter Raum bereitzuhalten.
31. Für die Ausstattung der Halle – zusätzlich zu den Angaben im Ausrichtervertrag – ist der Ausrichter organisatorisch, personell und finanziell verantwortlich:
 - 31.1. Lautsprecheranlage hörbar bis in die Umkleide- und Duschräume sowie möglichst im Raum des Physiotherapeuten.
 - 31.2. Spielfeldnummerierungen, Ausstattung der Spielfelder (siehe Merkblatt).
 - 31.3. Turnierübersicht für Zuschauer/innen und Teilnehmer/innen an einem für alle gut erreichbaren Platz mit Zeitplan.
 - 31.4. Die Abwicklung der Spiele erfolgt mit der Turniersoftware „Tournament Planner“. Der Ausrichter hat die aktuelle deutschsprachige Version dieser Software („Turnier Planer“) vor der Veranstaltung aus dem Internet kostenlos zu beziehen (Download unter www.tournamentsoftware.com). Die Lizenz stellt der Veranstalter kostenlos zur Verfügung, wobei diese nur für diese Veranstaltung benutzt werden darf. Die Turnierdatei wird vom DBV-Ausschuss für Wettkampfsport, Referat für Spielbetrieb U19, zur Verfügung gestellt (siehe Ziffer 6).

Für die Anwendung der Turniersoftware hat der Ausrichter auf seine Kosten einen entsprechenden Computer/Notebook, Drucker, Schreibutensilien in ausreichender Zahl und sonstiges Verbrauchsmaterial zur Verfügung zu stellen. Dieser Computer/Notebook muss der Turnierleitung zur Verfügung stehen und von dort aus bedient werden können. Dieser Computer/Notebook muss mit dem Internet (vorzugsweise W-LAN) verbunden sein, um die Ergebnisse über die Turniersoftware umgehend online zur Verfügung zu stellen. Kosten für den Internet-Anschluss trägt der Ausrichter.
 - 31.5. Schreibutensilien in ausreichender Zahl, sonstiges allgemeines Verbrauchsmaterial.
32. Für die Dauer der Veranstaltung muss eine Verbindung mit dem Rettungsdienst vorhanden sein.

33. Dem Turnierausschuss ist die Möglichkeit einzuräumen, das Turnier von einem übersichtlichen Platz aus ungestört abwickeln zu können. Für die Turnierleitung muss ausreichend Personal vorhanden sein (Ansager/in, Schreiber/in, Ballausgeber/in, Ergebnisdienst).
34. Es ist ein Aufenthaltsbereich für die Technischen Offiziellen in der Halle einzurichten.
35. Der Ausrichter ist verpflichtet, Sonn- und Feiertagsgesetze hinsichtlich der Sportveranstaltungsdurchführung zu beachten und evtl. Ausnahmegenehmigungen einzuholen und dem Veranstalter nachzuweisen.
36. Plant der Ausrichter Einladungen und Empfänge, so ist dieses dem Veranstalter zwei Wochen vorher mit Ort, Zeit und Umfang mitzuteilen.
37. Der zuständige Landesverband erhält nach Unterzeichnung eine Kopie dieses Vertrages.
38. Alle anderen durch die Ausrichtung der Veranstaltung entstehenden und hier nicht besonders aufgeführten Kosten trägt der Ausrichter.
39. Abweichungen von Vertrag sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters möglich.
40. Vertragsergänzungen bzw. Vertragsänderungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Vereinbarung aller Vertragspartner verzichtet werden.

Für den Veranstalter:

Für den Ausrichter:

| | | | |
|----------------|------------------------|----------------|---------------------------------|
| Datum | Präsident | Datum | Vorstand nach § 26 BGB |
| | Vizepräsident | | Vorstand nach § 26 BGB |

Anlagen

1. Merkblatt zur Durchführung von DBV-Veranstaltungen
2. Informationen zu Fernseh-, Rundfunk- und Online-Rechten
3. Fragebogen zur Fernseh-, Rundfunk- und Onlineverwertung

ANLAGE 1

Merkblatt zur Durchführung dieser DBV-Veranstaltung

1. Ausstattung

| | |
|-----------------------------|---|
| Halle | Spielfelder |
| Fahnen | Matten |
| Ergebnistafeln | Ständer |
| Auslosungen | Netze |
| Platz Spieler/in | Zähltafeln |
| Platz Turnierausschuss | Namensschilder/Länderkürzel |
| Platz Turnierleitung | Körbe für abgelegte Kleidung (4 pro Spielfeld) |
| Platz Referee | Behälter für abgespielte Bälle |
| Platz Schiedsrichter/in | Getränke |
| Platz Linienrichter/in | Schiedsrichterstühle |
| Siegerpodest | Feldumgrenzung |
| Masseur/in und Massageraum | wie Teppichboden - Reklamereiter - Blumen - Buchsbäume |
| Sanitätsdienst | Stühle und Platzierung Trainer und Linienrichter/in |
| ärztliche Betreuung | Einspielfeld |
| Umkleieräume (Damen/Herren) | (wenn in derselben Halle, Abgrenzung zu den Hauptfeldern) |
| Cafeteria | Trainingszeiten |
| Kennzeichnung Spieler/in | Spielfeldnummerierung |
| Kennzeichnung Offizielle | Messlatte 152,4 cm für Netze |
| Abfalleimer | Besen/Aufnehmer für Spielfeldreinigung |
| | Lübecker Hüte |

Turnierleitung/-Ausschuss

Platz (erhöht und nach Möglichkeit abgegrenzt) mit Internetanschluss (W-LAN)
Namensschilder
zusätzlicher Raum
Mikrofon (abschaltbar) sowie mobiles Mikrofon
Quittungsblocks (Meldegeld/Bälle)

2. Ablauf

| | |
|--|---------------------------|
| Eröffnung | Ablauf der Spiele |
| Dauer | Ansager/in (englisch) |
| Namensschilder/Fahnenträger | Ballausgabe/-verwalter/in |
| Einmarsch: Reihenfolge/Weg/Musik/Aufstellung | Schreiber/in |
| Ablauf Eröffnungszeremonie | Ergebnisdienst |
| Ausmarsch: Reihenfolge/Weg/Musik | |

Siegerehrung

Text/Musik
Ablauf (wer wird geehrt; wer ehrt; wann wird geehrt)
Urkundenschreiber/in
Urkunden/Ehrenpreise/Blumen
Siegerpodest

ANLAGE 2

Informationen für Verbände/Unterorganisationen/Ausrichter

Neuer 34er TV-Vertrag ab 1.1.2020 (Stand: 27.07.2020)

FERNSEH-, RUNDFUNK- UND ONLINE-RECHTE

Allgemein - Übertragung der Veranstaltungs-Fernsehrechte im „34iger TV Vertrag“ an ARD & ZDF

Gemeinsam haben 34 Fachverbände einen Fernsehvertrag mit der Agentur der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ARD und ZDF - SportA Sportrechte- und Marketing-Agentur GmbH - geschlossen.

Als Clearingstelle & Ansprechpartner zwischen SportA (ARD/ZDF) und den Verbänden handelt die Agentur: **International Sport Promotion & Consulting GmbH (ISPC)**, Victoriastrasse 4, 45772 Marl, Telefon: +49 (0) 20 41 / 70 64 588, Fax: +49 (0) 2041 / 70 64 591, Mobil: +49 (0) 172 / 28 16 907, E-Mail: ISPC@sport-tv.info.

In diesem Vertrag wurden die Fernseh-, Rundfunk sowie Online-Rechte für Veranstaltungen, die von den Dachverbänden, oder in deren Auftrag, ausgerichtet werden **exklusiv** an SportA und ihre Lizenznehmer übertragen und abgetreten.

1. Welche Veranstaltungen erfasst der Vertrag?

- Alle vom jeweiligen Verband, seinen Unterorganisationen und ggf. angeschlossenen Vereinen durchgeführten, organisierten oder lizenzierten Sportveranstaltungen (nachfolgend aus Vereinfachungsgründen auch nur „Verband“ genannt), für welche die Unterorganisationen und angeschlossenen Vereine die Rechte auf den Verband übertragen haben.
- Internationale Sportveranstaltungen (z.B. WM, EM, Weltcups in Deutschland), sofern die Rechte beim nationalen Verband liegen.
- Auch erstmalig durchgeführte Sportveranstaltungen, sofern die Rechte beim Verband liegen.
- Der jeweilige Verband ist verpflichtet, SportA umfassend und so früh wie möglich über seine Veranstaltungen (mit Nutzung des Web-Portals der ISPC www.sport-tv.info) zu informieren. Dies bedeutet insbesondere:
 - Detaillierte Veranstaltungsübersicht mit genauen Veranstaltungsbezeichnungen, Wettkampfklassen, Disziplinen, Terminen, Austragungsorten und ggf. Teilnehmern.
 - Aktualisierung des Veranstaltungsverzeichnisses jeweils zum Quartalsende.
 - Schüler- und Jugendmeisterschaften, aber wohl sog. U-19 Veranstaltungen, müssen hierbei nicht aufgeführt werden.

2. Welche Verwertungsrechte hat SportA erworben?

- SportA hat **exklusive**, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkte und an Dritte weiterübertragbare audiovisuelle Verwertungsrechte vom jeweiligen Verband erworben. Die Verwertungsrechte sind SportA plattformneutral eingeräumt, d.h. sie können seitens SportA auf allen derzeitigen und zukünftigen Verbreitungswegen (auch Social Media) genutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass es keine separaten Verträge zwischen Verband (alle Verbände außer Deutscher Boxsport-Verband) und DOSB New Media für eine Nutzung von sportdeutschland.tv bzw. keinen Vertrag zwischen Deutscher Boxsportverband-Verband und fight24.tv gibt, die die Vergabe von Übertragungsrechten zum Inhalt haben. Sportdeutschland.tv bzw. fight24.tv sind allein Sublizenznehmer von SportA und verfügen nur über abgeleitete Rechte von SportA.

- Es handelt sich dabei im Grundsatz um weltweite Rechte. Nur in Ausnahmefällen sind die Rechte auf das Gebiet Deutschland beschränkt, und zwar dann, wenn auch der jeweilige Verband nur über Rechte für Deutschland verfügt. Betroffene Veranstaltungen hat der jeweilige Verband in seinem übermittelten Warenkorb deutlich gekennzeichnet, und er wird über eventuelle Veränderungen umgehend informieren.
- SportA hat das alleinige Recht zur Vergabe von Sublizenzen, d.h. zur Nutzung von Rechten durch Dritte (z.B. TV-Sender oder Internetplattformen). Diese Dritten sind dann Lizenznehmer der SportA. Bei der Vergabe von Sublizenzen wird SportA marktgerechte Lizenzsummen aufrufen. Sofern sich ein Interessent beim Verband meldet, wird er zwecks Sublizenzenerwerbs an SportA verwiesen. Ansprechpartner bei der SportA hierfür sind:

Miriam Kathol
miriam.kathol@sporta.de
089 / 749 839 – 20

Kilian Köppen
kilian.koeppen@sporta.de
089 / 749 839 – 23

- Der jeweilige Verband wird Drittverwertern nur dann Zugang zur Wettkampfstätte gewähren, wenn von SportA eine entsprechende Freigabe vorliegt.
- Alle Radiosender der ARD (z.B. NDR, WDR) sind zur **nicht-exklusiven** Hörfunk-/ Audioberichterstattung berechtigt. Sofern private Rundfunkanbieter (z.B. Antenne, Radio Regenbogen) an einer Hörfunkberichterstattung interessiert sind, darf der Verband diese Berichterstattung nach eigenem Ermessen ermöglichen und die Freigabe selbst erteilen.

3. Welche Verwertungsrechte stehen dem jeweiligen Verband zu?

a) *Rechte für verbandsinterne Zwecke*

- Nutzung von Aufzeichnungen für nicht-kommerzielle Zwecke möglich, z.B. für Schulungen.
- Bei einer Eigenproduktion durch den Verband ist der Produktionsvorrang der SportA-Lizenznehmer zu beachten.
- Bei Zugriff auf Material der SportA-Lizenznehmer sind etwaige technische Kosten vom Verband zu erstatten.

b) *Internet: Livestream durch (Landes-) Verband, Veranstalter/Ausrichter*

- Möglich, sofern kein Lizenznehmer der SportA (neben ARD/ZDF sind auch andere Sublizenznehmer denkbar, s.o. unter Ziffer 2) beabsichtigt, in einem Umfang **von mind. 5 Minuten pro Veranstaltungstag** von der betroffenen Veranstaltung zu berichten.
- Interesse an Livestream muss proaktiv vom Verband spätestens **8 Wochen** vor der betroffenen Veranstaltung schriftlich bei SportA hinterlegt werden. Die Antwort der SportA (Freigabe oder Ablehnung) erfolgt dann spätestens **6 Wochen** vor Veranstaltungsbeginn.

- Die Wettkampfbilder eines genehmigten Livestreams dürfen anschließend für **12 Monate** auch „on demand“ (d.h. zum Abruf) angeboten werden. Sofern es sich um verbandsinterne, nicht-kommerzielle Zwecke handelt, dürfen die Wettkampfbilder auch länger als 12 Monate verfügbar sein.
- Unabhängig von den vorgenannten Regelungen/Abstimmungspflichten ist eine unveränderte Syndizierung (d.h. Übernahme) des sportdeutschland.tv-Players (alle Verbände außer DBV) bzw. fight24.tv-Players (DBV) auf den jeweils offiziellen Webseiten der Verbände, jedoch nicht auf den jeweiligen Social MediaKanälen der Verbände, gestattet. Basis für diese Verwertungen sind ausschließlich die Sublizenzverträge zwischen SportA und sportdeutschland.tv bzw. fight24.tv (jeweils für die Jahre 2020-2022).

c) *Internet: Highlight-Verwertung / nicht-lineare Online-Nutzung durch (Landes-)Verband, Veranstalter/Ausrichter*

- Die Verwendung von **max. 15 Minuten Wettkampfbildern pro Veranstaltungstag** in Online-Angeboten des Verbandes ist grundsätzlich immer möglich.
- Zeitpunkt der Online-Stellung: frühestens nach Beendigung der Erstverwertung eines SportA-Lizenznehmers (neben ARD/ZDF sind auch andere Sublizenznehmer denkbar, s.o. unter Ziffer 2), jedoch spätestens ab 22:30 Uhr eines Veranstaltungstages.
- Dauer der Online-Stellung: maximal **12 Monate** ab dem jeweiligen Veranstaltungstag. Sofern es sich um verbandsinterne, nicht-kommerzielle Zwecke handelt, dürfen die Wettkampfbilder auch länger als 12 Monate verfügbar sein.

d) *Allgemeine Grundsätze für Livestreaming und Highlight-Verwertung Online*

- Es können vom jeweiligen Verband nur eigene Veranstaltungen in Form eines Livestreams oder in Form einer Highlight-Verwertung genutzt werden.
- Die Nutzung darf **nur** auf der offiziellen Webseite oder den offiziellen Social Media-Kanälen (**neu, aber mit der Ausnahme s.o. unter Ziffer 3 lit. b)** des (Landes-)Verbands oder Veranstalters/Ausrichters vorgenommen werden.
- Das Angebot des jeweiligen Verbandes muss kostenfrei sein.
- Das Angebot des jeweiligen Verbandes darf nicht downloadfähig sein.
- Bei Verwendung von Material der SportA-Lizenznehmer ist auf Wunsch das jeweilige Senderlogo zu integrieren.
- Auf Anfrage von SportA/ARD/ZDF erhalten diese einen Mitschnitt gegen technische Kostenerstattung.
- Die oben eingeräumte Nutzung des jeweiligen Verbandes ist stets nur nichtexklusiv, d.h. SportA und ihre Lizenznehmer bleiben in jedem Fall zur uneingeschränkten Verwertung der vom jeweiligen Verband erworbenen Rechte berechtigt.
- Sollte ein Verband von den vorgenannten Grundsätzen abweichen wollen, ist in jedem Einzelfall und rechtzeitig vorher eine Abstimmung mit SportA vorzunehmen, da alle diesbezüglichen Vorhaben einem Genehmigungsvorbehalt seitens SportA unterliegen.

4. Produktion

- Im Falle einer geplanten Berichterstattung von ARD/ZDF sind Terminierung, Zeitplan und Veranstaltungsablauf mit SportA spätestens **12 Wochen** vor der Veranstaltung abzustimmen. Hierbei sind die Vorstellungen von SportA vorrangig zu berücksichtigen.
- Der Verband sorgt auf eigene Kosten dafür, dass die SportA-Lizenznehmer bestmögliche Produktionsbedingungen erhalten. Dies bezieht sich insbesondere auf:
 - Ausreichende Akkreditierungen und Durchfahrtsscheine zur Wettkampfstätte.
 - Zurverfügungstellung von Kommentatorenplätzen und ggf. einer Moderatorenposition in direkter Wettkampfnähe.
 - Zurverfügungstellung der gewünschten Positionen für Kameras.

- Ausreichend Stromanschlüsse im benötigten Anschlusswert (Stromverbrauch ist Sache der SportA-Lizenznehmer) und ausreichend Telefon-/ Internetanschlüsse.
- Zurverfügungstellung von EDV, Zeitnahme, CIS-Monitoren und Wettkampfgrafik, sofern angemessen und von SportA angefragt.

5. Werbung an/ auf der Wettkampfstätte

- Die Werbung an/auf der Wettkampfstätte muss geltendem Recht der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.
- Hierbei sind die EBU-Werberichtlinien und die ARD/ZDF-Werberichtlinien zu beachten, die als Anlagen 2 und 3 integraler Bestandteil des Vertrages sind.
- Bei ARD/ZDF-Übertragungen: Es sollte keine Werbung für einen Konkurrenzsender (gilt auch für Radiosender) im Schwenkbereich der Kameras sichtbar sein.
- Bei Übertragung durch ARD/ZDF: Vorlage eines Werbeplans zur Abnahme durch SportA bis spätestens **30 Tage** vor Veranstaltungsbeginn.

6. Anti-Doping-Klausel

Der Verband ist - wie bisher - dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei seinen Veranstaltungen die Werte des Sports eingehalten werden. Der Verband unternimmt sämtliche Anstrengungen, um gegen Doping und sonstige betrügerische Aktionen vorzugehen und vorzubeugen. Der Verband ist verpflichtet, SportA/ARD/ZDF über alle diesbezüglichen Vorfälle und Erkenntnisse zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

7. Sonstiges

- ARD/ZDF/SportA werden den jeweiligen Verband möglichst vorab über Berichterstattungsvorhaben informieren, um Programmhinweise seitens des Verbandes/des Veranstalters/des Ausrichters - im Sinne einer größtmöglichen Verbreitung - auf diese Übertragungen zu ermöglichen.
- Der jeweilige Verband wird seine jeweiligen Veranstalter/Ausrichter über die vertraglichen Verpflichtungen informieren und zur Einhaltung verpflichten.
- Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Parteien, auch zwischen den Verbänden, der ISPC und SportA, statt.

ANLAGE 3

Geplante Fernseh-, Rundfunk- und Onlineverwertung von DBV-Veranstaltungen

Diese Anlage ist ausgefüllt spätestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung an die DBV-Geschäftsstelle (E-Mail: office@badminton.de oder Fax: 0208-3082755) zurückzusenden!

Eine Nichtrücksendung dieser Anlage 3 bedeutet, dass der Ausrichter keine Eigen- oder Fremdverwertung der Fernseh-, Rundfunk- oder Onlinerechte plant. Geschieht dies ohne vorherige Information, haftet der Ausrichter für eventuelle Ansprüche gegen den DBV!

Alle Veranstaltungen, bei denen vom Veranstalter oder vom Ausrichter eine **Eigen- oder Fremdverwertung** der Fernseh-, Rundfunk- oder Onlinerechte vorgesehen ist, müssen über die DBV-Geschäftsstelle möglichst frühzeitig (spätestens 8 Wochen vor deren Beginn) auf der Homepage www.sport-tv.info eingetragen worden sein.

1) Kontaktdaten Verein und Ansprechpartner für Fernseh-, Rundfunk- und Onlinerechte:

Homepage Veranstaltung: _____

Ansprechpartner für Fernseh-, Rundfunk-, Onlinerechte

Name: _____ Funktion: _____

E-Mailanschrift: _____

Telefon: _____ Mobiltelefon: _____

2) Zum jetzigen Zeitpunkt beabsichtigt der Ausrichter:

a) eine Eigenverwertung (Live-Verwertung) der Onlinerechte:

Gemäß Ziffer 3b) und 3d) der Anlage 2 des Ausrichtervertrages.

Voraussetzung für eine Live-Verwertung ist die Anmeldung beim DBV mittels dieser Anlage.

b) eine Eigenverwertung (Nicht-Live-Verwertung) der Onlinerechte:

Gemäß Ziffer 3c) und 3d) der Anlage 2 des Ausrichtervertrages.

Voraussetzung für eine Live-Verwertung ist die Anmeldung beim DBV mittels dieser Anlage.

c) eine Fremdverwertung der Fernseh- oder Rundfunkrechte:

SportA hat das alleinige Recht zur Vergabe von Sublizenzen, d.h. zur Nutzung von Rechten durch Dritte (z.B. TV-Sender oder Internetplattformen). Diese Dritten sind dann Lizenznehmer der SportA. Bei der Vergabe von Sublizenzen wird SportA marktgerechte Lizenzsummen aufrufen. Sofern sich ein Interessent beim Verband meldet, wird er zwecks Sublizenzwerbts an SportA verwiesen. Ansprechpartner bei der SportA hierfür sind:

Miriam Kathol
miriam.kathol@sporta.de
089 / 749 839 – 20

Kilian Köppen
kilian.koepfen@sporta.de
089 / 749 839 – 23

Der DBV bittet darum, über das Ergebnis solcher Anfragen informiert zu werden.